

Merkblatt zur Berechnung eines Versorgungsbezuges hier: Hauptverwaltungsbeamte

(Stand: Juni 2025)

Der Hauptverwaltungsbeamte wird über die Direktwahl gewählt. Mit der Annahme der Wahl wird ein Beamtenverhältnis auf Zeit begründet. Erfolgt nach Ablauf der Amtszeit keine Wiederwahl für eine weitere Amtszeit, tritt der Hauptverwaltungsbeamte in den Ruhestand.

Nähere Ausführungen zur Amtszeit und zu den Voraussetzungen für den Anspruch auf ein Ruhegehalt sind in dem Merkblatt "Amtszeit, Ruhestand" nachzulesen.

Gemäß § 4 Abs. 3 NBeamtVG wird das Ruhegehalt auf der Grundlage der **ruhegehaltfähigen Dienstbezüge** und der **ruhegehaltfähigen Dienstzeit** berechnet. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist Grundlage für den **Ruhegehaltsatz**.

Die Berechnungsformel lautet:

$\text{Ruhegehalt} = \text{ruhegehaltfähige Dienstbezüge} \times \text{Ruhegehaltsatz}$

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

- grundsätzlich das Grundgehalt, das zuletzt zugestanden hat (Voraussetzung ist, dass der Beamte die Dienstbezüge aus dem letzten Amt mindestens 2 Jahre erhalten hat – Ausnahmen gelten bei einer Stellenanhebung durch Gesetz),
- der Familienzuschlag bis zur Stufe 1 (ein kinderbezogener Anteil des Familienzuschlages wird ggf. voll gezahlt nach Anwendung des Ruhegehaltsatzes),
- (die in § 5 NBeamtVG aufgezählten ruhegehaltfähigen Zulagen).

Ruhegehaltfähige Zeiten sind insbesondere

- im Beamtenverhältnis abgeleistete Zeiten nach § 6 NBeamtVG (bei Freistellungen ergibt sich der Umfang der Ruhegehaltfähigkeit in der Regel aus der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit),
- Zeiten eines Wehrdienstes und vergleichbare Zeiten nach den §§ 8 und 9 NBeamtVG,
- sogenannte förderliche Zeiten nach § 78 Abs. 10 NBeamtVG
- bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres kommt die Berücksichtigung einer Zurechnungszeit nach § 78 Abs. 6 NBeamtVG in Betracht.

Die sich aus den einzelnen ruhegehaltfähigen Zeiten ergebenden Jahre und Tage werden aufaddiert und auf zwei Nachkommastellen gerundet in Jahre festgesetzt. Die Jahre multipliziert mit dem Faktor 1,79375 ergeben den Ruhegehaltsatz, der ebenfalls auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Der Ruhegehaltsatz beträgt höchstens 71,75 % ($40 \text{ Jahre} \times 1,79375 = 71,75 \%$) (=“Normalberechnung“ nach § 16 NBeamtVG)

Für Hauptverwaltungsbeamte ist daneben die Sonderregelung für Beamte auf Zeit nach § 78 Abs. 2 NBeamtVG zu berücksichtigen. Danach beträgt das Ruhegehalt für den Beamten auf Zeit, der eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt hat, nach einer Amtszeit von acht Jahren 33,48345 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr um 1,91333 %, wenn dies für ihn günstiger ist. Auch hier gilt der höchst erreichbare Ruhegehaltsatz von 71,75 %.

Gem. § 16 Abs. 3 NBeamtVG beträgt das Ruhegehalt mindestens 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (amtsangemessene Mindestversorgung).

Versorgungsabschläge nach § 16 Abs. 2 NBeamtVG

Versorgungsabschläge werden bei einem Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit nicht berücksichtigt.

Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, so wird grundsätzlich ein Versorgungsabschlag berechnet mit 3,6 % für jedes Jahr, um das der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand versetzt wird, höchstens 10,8 %. Das Ruhegehalt wird nicht gemindert, wenn der Beamte auf Zeit nach Ablauf der Amtszeit das Amt weitergeführt hat, obwohl dafür keine gesetzliche Verpflichtung bestand und mit Ablauf der Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben wurde.

Hinterbliebenenversorgung

Verstirbt ein Beamter oder Ruhestandsbeamter, ist ggf. Witwen-/Witwer- und Waisengeld festzusetzen.

Das Witwengeld beträgt 55 % des Ruhegehaltes. Ist die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen worden und ist mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren, so wird das Witwen- oder Witwergeld unter Anwendung des Prozentsatzes von 60 % berechnet.

Voraussetzung für die Gewährung des Witwen- oder Witwergeldes ist zum einen die Erfüllung der 5-jährigen Wartezeit (wie auch beim Ruhegehalt), daneben, dass die Ehe mindestens 1 Jahr gedauert hat.

Waisengeld errechnet sich in der Regel mit 12 % des Ruhegehaltes. Ein höherer Prozentsatz gilt bei Vollwaisen oder im Falle einer Unfallversorgung. Voraussetzung für die Gewährung eines Waisengeldes ist das Vorliegen der kindergeldrechtlichen Voraussetzungen.

Anrechnung von Einkünften

Treffen Versorgungsbezüge mit anderen Versorgungsleistungen oder Leistungen aus gesetzlichen Alterssicherungssystemen zusammen, werden die anderen Leistungen grundsätzlich im Rahmen von Höchstgrenzenregelungen auf die Versorgungsbezüge angerechnet.

Gleiches gilt beim Zusammentreffen der Versorgungsbezüge mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen.

(Anmerkung: in dem Merkblatt wurde die männliche Sprachform „Beamte“ verwendet - im Einzelfall ist die jeweils zutreffende weibliche oder männliche Sprachform zugrunde zu legen).